

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.05.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/02/0036

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0417 E 23. Mai 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016020036.L01